

ED 61**Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, hat uns das als Anlage zu dieser Eildienstmitteilung aufgeführte Tabellenwerk übersandt. Es fasst die Ergebnisse der 131. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zusammen. Der Arbeitskreis schätzte die Steuereinnahmen für die Jahre 2008 bis 2012. Hervorzuheben ist, dass die Mitglieder des Arbeitskreises von einem weiterhin insgesamt robusten Wachstum bis 2012 ausgegangen sind.

Zu den wichtigsten Position im Einzelnen:

1. Gewerbesteuer

Die tatsächliche Entwicklung im Jahr 2007 fiel positiver aus, als noch im Rahmen der November-Steuerschätzung 2007 angenommen. Statt der seinerzeit erwarteten 32,5 Mrd. Euro stieg das Aufkommen auf 33,1 Mrd. Euro. Für 2008 wird bundesweit ein Rückgang der Gewerbesteuer (Netto) auf 30,6 Mrd. Euro vorausgesagt.

2. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Anders als die Gewerbesteuer wird sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2008 nach der Steuerschätzung voraussichtlich recht positiv entwickeln. Für die Städte und Gemeinden in den westlichen Bundesländern wird ein Aufkommenszuwachs für das Jahr 2008 von 9,5% vorhergesagt. Dieser Zuwachs ist Ergebnis der guten Arbeitsmarktsituation, höherer Tarifverdienste und im Bereich der veranlagten Einkommensteuer Ausfluss hoher Dividendenzahlungen, des Wegfalls der Eigenheimzulage sowie geringerer Auszahlungen von Kindergeld.

3. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird weiterhin eine insgesamt positive Entwicklung vorhergesagt.

4. Grundsteuer B

Hier geht die Steuerschätzung davon aus, dass insbesondere in den neuen Bundesländern in erheblichem Umfang Grundsteuererlasse nach § 33 GrStG das Grundsteueraufkommen mindern werden. Für die Städte und Gemeinden der westlichen Bundesländer wird eine vergleichbar negative Entwicklung nicht prognostiziert.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Mitteilung.

ED 62

Dienst- oder Arbeitsbefreiung

- 1. zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt**
- 2. zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest**
- 3. für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 13.05.2008 darauf hingewiesen, dass die Erlasse über die Gewährung von Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt und zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft treten. Die Landesregierung beabsichtigt deshalb die betreffenden Durchführungserlasse zusammenzufassen und zum 01. Januar 2009 neu in Kraft zu setzen.

Die Erlasse gelten unmittelbar für die Beschäftigten des Landes. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird jedoch empfohlen, für ihre Bediensteten entsprechend den Regelungen des beabsichtigten Erlasses zu verfahren. Für Mandatsträger, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, gilt nicht die Erlassregelung, sondern die Regelung des § 35 a Abs. 4 Nr. 2 HGO.

Sofern Änderungswünsche bestehen wird um Stellungnahme bis zum 14.07.2008 gebeten. Ansonsten wird von einer Zustimmung zu dem beabsichtigten Erlass gemäß Entwurf ausgegangen.

Der Entwurf des beabsichtigten Erlasses zur Dienst- und Arbeitsbefreiung ist in der **Anlage** zur Kenntnis beigelegt.

Anlage: Entwurf zur Dienst- und Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt, zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest und für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

ED 63

Hessisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (HessBGG) vom 20.12.2004

Evaluierung ablaufender Gesetze oder Verordnungen

Das Hessische Sozialministerium bittet um Unterstützung bzgl. der Evaluierung ablaufender Gesetze oder Verordnungen.

Das Hessische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 20.12.2004 läuft am 31.12.2009 aus. Das Gesetz gilt zwar im Wesentlichen nur für die Landesverwaltung, die kommunalen Gebietskörperschaften sind jedoch gehalten zu prüfen, ob sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Ziele des Gesetzes umsetzen können.

Vor der Neuregelung und Verlängerung dieses Gesetzes wird deswegen um Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

- 1) Hat sich das Gesetz bewährt?
- 2) Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?
- 3) Gibt es Regelungen, die aus Ihrer Sicht entfallen könnten?
- 4) Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? (Begründung)
- 5) Haben Sie in Umsetzung des § 9 Abs. 2 HessBGG besondere Maßnahmen ergriffen (Beschlüsse, Zielvereinbarungen usw.)?

Das Hessische Sozialministerium bittet ggf. um entsprechende Stellungnahmen bis zum 11.07.2008.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü

Nr. 7 – ED 63 vom 03.07.2008

ED 64

Interkommunale ZusammenarbeitAusschreibungspflicht bei Grundstücksveräußerungen mit BauverpflichtungenVoraussichtliche Änderungen der Rechtslage durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts

Auf die europaweiten Ausschreibungspflichten, die im Zusammenhang mit Durchführung interkommunaler Zusammenarbeit sowie bei Grundstücksveräußerungen mit Bauverpflichtungen bestehen, hatten wir in unserem Eildienst hingewiesen.

Während unterhalb eines Schwellenwerts von 206.000 Euro für Dienst- und Lieferleistungen sowie 5.150.000 Euro für Bauleistungen das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne ein vorheriges Ausschreibungsverfahren gestattet, ist dies bei Erreichen der Schwellenwerte nicht mehr möglich. Die Maßnahme muss – außer bei einem Zusammenschluss im Wege eines Zweckverbandes – vielmehr europaweit ausgeschrieben werden. Entsprechendes gilt bei der Veräußerung von Grundstücken, die eine Bauverpflichtung enthalten: Ausgehend von einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf wird von einem Teil der Rechtsprechung eine Ausschreibungspflicht begründet. Eine abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu dieser Problematik ist kurzfristig nicht in Sicht.

Mit dem Inhalt des „Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“ sollen diese, die Handlungsfreiheiten der Kommunen einschränkende Entscheidung durch gesetzgeberisches Handeln kompensiert.

§ 99 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) soll nach diesem Entwurf folgende Ergänzung erhalten:

Ein öffentlicher Auftrag liegt nicht vor, wenn öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen durch eine oder mehrere juristische Personen erbringen lassen, die selbst öffentliche Auftraggeber sind und an denen privates Kapital nicht beteiligt ist, sofern diese juristische Person die zu erbringende Leistung überhaupt nicht auf dem Markt anbieten oder im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber tätig sind.

Die vorstehende Regelung formuliert die Vergaberechtsfreiheit für Fallkonstellationen, in denen ein öffentlicher Auftraggeber – also insbesondere eine Kommune i.S.d. § 98 Nr. 1 GWB – eine Aufgabe auf andere Auftraggeber – insbesondere andere Kommunen – übertragen will oder sich z.B. in privater Rechtsform organisiert. Darunter werden auch die interkommunalen Kooperationen erfasst werden können. Interkommunale Aufgaben- und Zuständigkeitsverlagerungen, bei denen keine externen privaten Dritte beteiligt werden, sind nämlich keine Beschaffungsvorgänge auf dem Markt, sondern Ausfluss der kommunalen Organisationshoheit. Es ist richtig, solche rein internen (kommunalen) Organisationsakte im Anwendungsbereich des Vergaberechts zu entziehen. Dies spiegelt sich im Entwurf zu § 99 Abs. 1 GWB wider.

§ 99 Abs. 3 GWB soll ebenfalls modifiziert werden:

*Baufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- und Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber **unmittelbar wirtschaftlich** zugute kommende Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.*

Die vorstehende Klarstellung, wonach die Vergabe öffentlicher Bauaufträge immer einen unmittelbaren Beschaffungswillen des öffentlichen Auftraggebers voraussetzt, dient der Klarstellung aufgrund der Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Grundstücksveräußerung der Kommunen sowie die anschließende Investorenauswahl einer Ausschreibungspflicht unterworfen ist. Auf der Grundlage dieser Entscheidung waren und sind zur Zeit die Kommunen verpflichtet, Aufträge oberhalb eines Schwellenwertes von 5.150.000 Euro insbesondere im Hinblick auf den Abschluss und die Durchführung städtebaulicher Verträge einer europaweiten Ausschreibung zu unterziehen. Dies würde durch die beabsichtigte Formulierung nicht mehr der Fall sein. Voraussetzung für eine Ausschreibung wäre dann nämlich, dass dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil zugute kommen müsste. Dies wäre – wie bislang – z.B. dann der Fall, wenn eine Kommune einen Dritten beauftragt, ein Bauwerk nach vorgegebenen Erfordernissen herzustellen, welches sie anschließend mietet oder least.

Sofern die Absicht im weiteren Verfahren umgesetzt werden wird, wird nach dem Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes und damit auch der entsprechenden Vorschriften des GWB eine Ausschreibungspflicht für den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit und der Grundstücksveräußerung mit Bauverpflichtung zum Zwecke städtebaulicher Konzepte nicht mehr bestehen. Ob dies noch im Jahre 2008 oder erst im Jahre 2009 der Fall sein wird, lässt sich nicht abschließend einschätzen.

ED 65

Aktuelles zu Gewerbezentralregistrauszügen

Gewerbezentralregistrauskünfte sind seit kurzem nach § 150a der Gewerbeordnung durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter zu ersetzen oder/und der öffentliche Auftraggeber hat die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung selbst anzufordern. In jedem Fall sind die öffentliche Auftraggeber – also auch kommunale Auftraggeber – bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 30 000 Euro verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft zu dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Auf Nachfrage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde mitgeteilt, dass Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister seit Anfang April 2008 durch Vergabestellen online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden können.

Die hierfür erforderliche Zugangsberechtigung für das "InFormJu-Verfahren" des Bundesamtes für Justiz erhalten die Vergabestellen auf schriftlichen Antrag für bis zu fünf Beschäftigte. Das Teilnahmeformular für das InFormJu-Verfahren ist unter **www.bundesjustizamt.de/informju** zu finden und ausgefüllt und mit Dienstsiegel versehen an das BA für Justiz zu senden.

Wie das Bundesamt für Justiz mitgeteilt hat, werden Anfragen an das Gewerbezentralregister indes bis auf weiteres nur durch Papierform (Postversand) beauskunftet. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird sich daher weiterhin für eine vollelektronische Informationsübermittlung einsetzen.

Der Erlass des BMVBS zum „Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)“ kann bei Interesse unter **www.dstgb-vis.de** abgerufen werden.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 7 – ED 65 vom 03.07.2008**

ED 66**Urheberrechtliche Gefahren bei der Verwendung von Fotos**

Aufgrund von zuletzt in mehreren Gemeinden aufgetretenen urheberrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung und Verwendung von Fotos im Internet oder in Broschüren mahnt der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB Aktuell 2308-03 vom 06.006.2008) zur Vorsicht bei der Beachtung der Urheberrechte.

Probleme entstanden zuletzt deswegen, weil beim Ankauf der Fotos zwar die Übertragung der Nutzungsrechte vereinbart, die Namensnennung des Fotografen aber nicht ausdrücklich schriftlich fixiert wurde. Im Nachhinein forderten die Fotografen dann Schadensersatz wegen Nichtnennung als Urheber nach § 13 Urhebergesetz. Wegen dieser fehlenden Nennung mussten zuletzt mehrere Kommunen nachträglich Geldbeträge an die Urheber bezahlen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erinnert daran, dass dem Fotografen als Urheber des Fotos zunächst sowohl die Nutzungsrechte als auch das Namensnennungsrecht des § 13 UrhG zustehen. Zwar sind vertragliche Abbedingungen des Namensnennungsrechts möglich, allerdings empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, dies ausdrücklich schriftlich zu fixieren. Durch die alleinige Übertragung von Nutzungsrechten kann in der Regel nicht automatisch auf eine damit einhergehende Abbedingung der Urheberbezeichnung geschlossen werden. Eine stillschweigende vertragliche Abbedingung aus Verkehrsgewohnheiten ist nur ausnahmsweise anzunehmen. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Fotografien entspricht es in der Regel der Verkehrsübung, den Namen des Urhebers bei der Abbildung zu nennen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von nachträglich entstehenden Schadensersatzforderungen von Seiten der Fotografen ist insofern zu beachten, dass die Frage der Namensnennung des Fotografen ausdrücklich schriftlich fixiert wird.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 7 – ED 66 vom 03.07.2008**

ED 67**Landeswettbewerb ZUSAMMEN GEBAUT**

Baukultur ist auch Planungskultur – das ist der Grundgedanke des Wettbewerbs der Landesinitiative ⁺Baukultur in Hessen.

Wie gestalten öffentliche und private Bauwerke Städte und Gemeinden? Welche Partner finden sich zusammen, um besondere Qualitäten beim Wohnen, in den Schulen, bei der Freiflächengestaltung, bei öffentlichen oder privaten Gebäuden zu schaffen? Wie entstehen und funktionieren diese Kooperationen? Was macht sie erfolgreich?

In einem zweiphasigen Wettbewerb der Landesinitiative ⁺Baukultur in Hessen können nun Konzepte, begonnene oder abgeschlossene Projekte zur Bau- und Planungskultur in Hessen eingereicht werden. Unter dem Motto **ZUSAMMEN GEBAUT** sind hierzu Kooperationen aus Baufachleuten, Bürgerschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft eingeladen. Die Beiträge sollen zeigen, wie es durch die Zusammenarbeit von öffentlicher Hand, privaten Akteuren und Bürgern gelingt, ganz besondere – und nicht nur bauliche – Qualitäten zu schaffen. Dabei kann es sich um Neu- oder Umbauten handeln. Wichtig sind die tatsächliche Kooperation von Baufachleuten und mindestens zwei weiteren Vertretern des öffentlichen, privaten oder zivilgesellschaftlichen Bereichs sowie der Standort des Projektes in Hessen.

Der Wettbewerb startet am 11. Juni 2008. Die Wettbewerbsbeiträge können bis zum 20. August 2008 bei der Geschäftsstelle der Landesinitiative ⁺Baukultur in Hessen – Hessen Agentur – eingereicht werden. Dazu genügt in der ersten Wettbewerbsphase zunächst eine kurze Beschreibung der Kooperation auf einem Formblatt, welches aus dem Internet unter **www.baukultur-hessen.de** bezogen werden kann. Die Jury entscheidet daraufhin, welche Kooperationen sich in einer zweiten Wettbewerbsphase detaillierter präsentieren. Sie setzt sich zusammen aus Experten zum Thema Baukultur und aus Vertretern der Initiatoren. Das sind die Hessische Staatskanzlei, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund, die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie die Ingenieurkammer Hessen.

Für die besten Wettbewerbsbeiträge vergibt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine Preissumme von insgesamt 20.000 Euro.

Nähere Informationen und Auslobungstext können bei der Geschäftsstelle der Landesinitiative ⁺Baukultur in Hessen bezogen werden:

HA Hessen Agentur GmbH
Dipl.-Ing. Xenia Diehl
Abraham-Lincoln-Str. 38-42, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 774 – 8451, Fax: 0611 774 – 8313
e-Mail: xenia.diehl@hessen-agentur.de
oder unter www.baukultur-hessen.de

[Stichworte: Landeswettbewerb, Zusammen gebaut, Landesinitiative +Baukultur in Hessen]

ED 68

Mehrwert mit Abfall - Neue Chancen für Kommunen und Betriebe**Symposium der Fachhochschule Wiesbaden am 12.09.2008**

Steigende Preise für Rohstoffe und Energie sowie Anforderungen für einen verbesserten Klimaschutz zwingen zum Umdenken und eröffnen neue Chancen für die Kreislaufwirtschaft. Kommunen, Unternehmen und Entsorgungsfachbetriebe stehen vor der Herausforderung, ihre Aufgaben zur Verwertung mit höherer Wirtschaftlichkeit wahrzunehmen. Unkonventionelle Lösungen und neue Partnerschaften sind gefragt und bieten neue Perspektiven.

Im Mittelpunkt des Symposiums steht unter anderem der Erfahrungsaustausch erfolgreich praktizierter Lösungen im Rhein-Main-Gebiet. Die Veranstaltung gibt Raum zur Diskussion, ob diese Praxis auf andere Projekte und Partnerschaften übertragbar ist. Dabei ist zu klären, inwieweit Kooperationen mit privaten Dienstleistungsunternehmen bzw. zwischen Kommunen tragfähige Lösungen bieten.

Inhalte des Symposiums:

- Anforderungen und Perspektiven zur gewerblichen und kommunalen Abfallsorgung
- Überlassungspflichten und gewerbliche Sammlung
- Dienstleistungen kommunaler Betriebe
- Entwicklung des Marktes für private Dienstleistungsunternehmen
- Energieeffizienz, Perspektive: „Energiepark“.

Zielgruppen:

Ingenieure, Betriebswirte und Verwaltungsfachkräfte, Geschäftsführer von Dienstleistungsunternehmen, Büros für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Planungs- und Umweltämter, Bauämter, Verantwortliche in der Kommunalpolitik und Mitglieder kommunaler Gremien sowie einschlägige Berufsverbände.

Kosten: 100 Euro

Tagungsort: Fachhochschule Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden, Gebäude D, Hörsaal D 104

Information und Anmeldung: Dipl.-Soz. Julia Guttmann, Institut Weiterbildung im Beruf (iwib), Fachhochschule Wiesbaden, Bertramstraße 27, 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611-9002-165 / Fax: 0611-9002-146, NUT@rz.fh-wiesbaden.de, www.iwib-wiesbaden.de

Anmeldeschluss: 29. August 2008

Das vollständige Programm (Flyer) steht im Internet unter http://www.fh-wiesbaden.de/iwib/nut/nut_0908.pdf zur Verfügung.

ED 69

Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten

Wie uns das Hessische Sozialministerium mit Schreiben vom 13. Juni 2008 mitgeteilt hat, ist eine Verlängerung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Kurortverordnung) vom 11. September 1961 über den 31. Dezember 2009 hinaus nicht darstellbar. Mit der Neufassung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) ist ein Vorrang von Landesrecht gegenüber dem Gesetz über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 vorgesehen. Bedingt durch die Bestimmung im § 12 HLöG kommt danach eine Verlängerung der Kurortverordnung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss nicht mehr in Betracht.

Auch die Übergangsbestimmung in § 13 HLöG, wonach bestimmte Verkaufsprivilegien an Sonn- und Feiertagen für Kurorte, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte entsprechend der Kurortverordnung erhalten bleiben sollen, führt zu keinem anderen Ergebnis, wie uns das Hessische Sozialministerium unter Berufung auf das Hessische Justizministerium mitgeteilt hat. Dies hat zur Folge, dass die in der Kurortverordnung aufgeführten Ausflugs- und Erholungsorte mit Fristablauf ab dem 01. Januar 2010 ihre ladenöffnungsrechtlichen Privilegien verlieren.

Nach § 5 HLöG sind die kreisfreien Städte bzw. Kreisausschüsse jedoch berechtigt, eine ladenöffnungsrechtliche Privilegierung von Ausflugs- und Erholungsorten vorzunehmen. Hierzu ist es erforderlich, dass die nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 HLöG zuständigen Stellen bis zum **31. Dezember 2009** von ihrer Ermächtigung Gebrauch machen. Voraussetzung hierfür ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLöG, dass es sich um einzelne, bestimmte Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonderem Besucheraufkommen handelt.

Eine Liste der in der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten bis dato aufgeführten Kommunen ist im Nachfolgenden abgedruckt:

a. im Regierungsbezirk Darmstadt von:	
Büdingen:	ehemalige Stadt Büdingen
Dieburg:	ehemalige Stadt Dieburg
Erbach:	ehemalige Stadt Erbach
Fränkisch-Crumbach:	Gemeinde Fränkisch-Crumbach
Frankfurt am Main:	Gebiet "Römerberg", beschränkt auf Andenkenverkauf
Gelnhausen:	ehemalige Stadt Gelnhausen
Geisenheim:	Gebiet Marienthal
Hirschhorn (Neckar):	ehemalige Stadt Hirschhorn
Hirzenhain:	ehemalige Gemeinde Hirzenhain
Kronberg im Taunus:	ehemalige Stadt Kronberg (Ts.)
Lautertal (Odenwald):	Ortsteil Reichenbach
Lindenfels:	ehemalige Stadt Lindenfels
Michelstadt:	ehemalige Stadt Michelstadt, Stadtteil Vielbrunn
Modautal:	Ortsteil Neunkirchen
Neckarsteinach:	ehemalige Stadt Neckar-Steinach
Neu-Anspach:	Gebiet "Freilichtmuseum Hessenpark"
Otzberg:	Ortsteil Hering

Reichelsheim:	Ortsteil Unter-Ostern
Rüdesheim am Rhein:	ehemalige Stadt Rüdesheim am Rhein, Assmannshausen
Schmitten:	Ortsteil Niederreifenberg, Ortsteil Oberreifenberg
Seeheim-Jugenheim:	ehemalige Gemeinde Jugenheim, ehemalige Gemeinde Seeheim
Seligenstadt:	ehemalige Stadt Seligenstadt
Steinau an der Straße:	ehemalige Stadt Steinau
Weilrod:	Ortsteil Neuweilnau
Zwingenberg:	ehemalige Stadt Zwingenberg
b. im Regierungsbezirk Gießen von:	
Alsfeld:	ehemalige Stadt Alsfeld
Amöneburg:	ehemalige Stadt Amöneburg
Braunfels:	ehemalige Stadt Braunfels
Dillenburg:	ehemalige Stadt Dillenburg
Gladenbach:	ehemalige Stadt Gladenbach
Greifenstein:	ehemalige Gemeinde Greifenstein
Herborn:	ehemalige Stadt Herborn
Herbstein:	ehemalige Stadt Herbstein
Laubach:	ehemalige Stadt Laubach
Lauterbach (Hessen):	ehemalige Stadt Lauterbach
Limburg a. d. Lahn:	ehemalige Stadt Limburg a.d. Lahn
Marburg:	ehemalige Stadt Marburg a.d.L.
Mengerskirchen:	Ortsteil Waldernbach
Runkel/Lahn:	Stadtteil Runkel
Schlitz:	ehemalige Stadt Schlitz
Ulrichstein:	ehemalige Stadt Ulrichstein
Weilburg:	ehemalige Stadt Weilburg
Wetzlar:	ehemalige Stadt Wetzlar
c. im Regierungsbezirk Kassel von:	
Arolsen:	ehemalige Stadt Arolsen, Stadtteil Wetterburg
Diemelsee:	Ortsteil Heringhausen
Edertal:	Ortsteil Hemfurth-Edersee
Frankenau:	ehemalige Stadt Frankenau
Frielendorf:	ehemalige Gemeinde Frielendorf, Ortsteil Lenderscheid, Gebiet "Silbersee"
Fritzlar:	ehemalige Stadt Fritzlar, Stadtteil Züschen
Fulda:	ehemalige Stadt Fulda
Gersfeld (Rhön):	ehemalige Stadt Gersfeld (Rhön), Ortsteil Obernhausen einschließlich Gebiet "Wasserkuppe"
Hofgeismar:	Gebiet "Sababurg"
Hohenroda:	ehemalige Gemeinde Oberbreitzbach
Homburg (Efze):	Kernstadt, Allmuthshausen
Immenhausen:	ehemalige Stadt Immenhausen
Jesberg:	Ortsteil Densberg
Kirchheim:	Gebiet "Seepark"

Knüllwald:	Ortsteil Rengshausen
Morschen:	Ortsteil Wichte
Oberaula:	Ortsteil Olberode
Oberweser:	Ortsteil Gieselwerder, Ortsteil Oedelsheim
Ronshausen:	Ortsteil Machtlos
Schwalmstadt:	Ortsteil Treysa, Ortsteil Ziegenhain
Vöhl:	ehemalige Gemeinde Vöhl, Ortsteil Asel, Ortsteil Herzhausen
Waldeck:	Stadtteil Waldeck, Stadtteil Nieder-Werbe einschließlich Gebiet "Halbinsel Scheid"
Willingen (Upland):	ehemalige Gemeinde Willungen, Ortsteil Usseln

Mit der Bitte um Beachtung und ggf. Veranlassung.

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 7 – ED 69 vom 03.07.2008

ED 70**Einbrüche in Gewerbeobjekte****Warnmeldung vom Hessischen Landeskriminalamt**

Seit Jahresbeginn 2008 gibt es in Hessen eine Häufung von Einbrüchen in Betriebe, insbesondere mit dem Ziel holz- und metallverarbeitende Werkzeuge zu entwenden.

Regionale Brennpunkte zeichneten sich in Hessen bislang nicht ab. Insgesamt wurden in den ersten fünf Monaten 82 vollendete bzw. versuchte Einbrüche bekannt.

Zielobjekte der Täter sind:

- Holzverarbeitungsbetriebe (Schreinerei, Zimmerei, Holzbau pp.)
- Metallbaubetriebe
- Forsttechnikbetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Kommunale Bauhöfe
- sonstige Baufirmen

Die Täter gelangen in den Nachtstunden auf das Betriebsgelände.

Zielgerichtet suchen sie Lagerhallen und Werkstätten auf, die zumeist nur über einen geringen bzw. gar keinen Einbruchschutz verfügen.

Sie dringen in diese Gebäude durch

- Aufhebeln von Fenstern
- Aufhebeln von Türen / Toren
- Durchtrennen von Vorhangschlössern mit Bolzenschneidern
- Ziehen / Abdrehen von Profilzylindern

ein.

Bei den entwendeten Geräten handelt es sich um Kettensägen, Schweißgeräte, Trennschleifer (Flex), Kreissägen, Rüttelplatten, Bohrhämmer, Akkuschauber, Rasenmäher, Heckscheren. Geräte von Markenherstellern werden bevorzugt.

Die gestohlenen Werkzeuge und Maschinen werden entweder direkt am Tatobjekt in mitgeführte Fahrzeuge verladen oder mittels am / im Objekt vorgefundener Schubkarren zu den Grundstückseinfriedungen transportiert und dort in Transportfahrzeuge verbracht.

Weitere Informationen und Hinweise zum Einbruchschutz erhalten Sie von den hessischen Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen oder unter www.einbruchschutz.polizei-beratung.de.

Die kriminalpolizeilichen Fachberater der hessischen Polizei beraten nach Vereinbarung kompetent, neutral und kostenlos auch direkt am Objekt, wie man sich vor derartigen Einbrüchen schützen kann.

Eine Übersicht über die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ist im Internet eingestellt unter <http://www.polizei.hessen.de/internetzentral/nav/a35/a3570ee1-825a-f6f8-6373-a91bbcb63046.htm>.

Hessisches Landeskriminalamt
- Prävention -
Hölderlinstr. 1 – 5
65187 Wiesbaden

E-Mail: beratungsstelle.hlka@polizei.hessen.de

[Stichworte: Einbrüche in Gewerbeobjekte, Warnmeldung]

Dezernat 2/ Pö

Nr. 7 – ED 70 vom 03.07.2008

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Gemeinde Dipperz, Kreis Fulda, ist die Stelle der / des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Dipperz liegt in der Vorderrhön und besteht aus acht Ortsteilen mit zur Zeit rund 3.500 Einwohnern.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 21. September 2008 von den Bürgerinnen / Bürgern der Gemeinde Dipperz für die Dauer von 6 Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 05. Oktober 2008 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine gesetzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 11. Januar 2009.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 – 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens 17. Juli 2008, 18:00 Uhr, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Dipperz in der Gemeindeverwaltung, Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz**, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Formblätter erhältlich. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 17. Juli 2008 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 11 Sitze, BLGD 8 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 11. Juni 2008 in der Wochenzeitung „Dipperzer Nachrichten“ als amtliches Verkündungsorgan der Gemeinde Dipperz öffentlich bekannt gemacht worden; diese kann zusätzlich unter der vor genannten Anschrift angefordert werden.

Bernhard Weber
Gemeindewahlleiter
und Bürgermeister

In der Gemeinde **Großenlüder** ist die Stelle der/ des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **26. Oktober 2008** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Großenlüder direkt gewählt. Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **16. November 2008** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 05. April 2009, sie beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt derzeit nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Donnerstag, dem **21. August 2008, bis 18 Uhr** schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Großenlüder, St. Georg-Str. 2, 36137 Großenlüder, Telefon: 06648/9500-24, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. August 2008 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeinde Großenlüder hat 7 Ortsteile und 8.661 Einwohner (Stand 31.12.2007). Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder besteht aus 31 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 18 Sitze, SPD 8 Sitze, U-B-L 5 Sitze.

Weitere Informationen über die Gemeinde Großenlüder sind unter www.grossenlueder.de im Internet abrufbar.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, 13.06.2008 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Großenlüder, dem Wochenblatt Lüdertalbote, öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann unter der oben genannten Anschrift (Telefon: 06648/950024) oder per Email unter rathaus@grossenlueder.de angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter
der Gemeinde Großenlüder
gez. Schlitzer

In der **Marktgemeinde Niederaula** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Marktgemeinde Niederaula hat 5.554 Einwohner und besteht aus 8 Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am **14. September 2008** von den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Niederaula für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Er/Sie wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 28. September 2008 unter den beiden Bewerber/innen mit der höchsten Stimmzahl die Stichwahl statt.

Die Amtszeit beginnt am 1. Februar 2009.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Ausstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, 10. Juli 2008, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlleiterin der Marktgemeinde Niederaula, Schlitzer Straße 3, 36272 Niederaula, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Formblätter zu erhalten. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 10. Juli einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die 31 Sitze in der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Niederaula verteilen sich wie folgt: SPD 20 Sitze, CDU 10 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen 1 Sitz.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 13. Juni 2008 im „Niederaulaer Wochenblatt“, als amtliches Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Niederaula, öffentlich bekannt gemacht worden; diese kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

DIE GEMEINDEWAHLLEITERIN
DER MARKTGEMEINDE NIEDERAULA
gez. Petra Wiesenberg

Zur Besetzung der Position eines / einer

Regionalmanagers / Regionalmanagerin

für die nach LEADER anerkannte **Region Fulda Südwest** suchen wir eine engagierte Persönlichkeit, die mit hoher Leistungsbereitschaft und selbstständiger Arbeitsweise die Anforderungen einer nachhaltigen Regionalentwicklung erfüllen kann.

Das Gebiet des Regionalforums Fulda Südwest umfasst die sieben im Süden und Westen des Landkreises Fulda gelegenen Gemeinden Bad Salzschlirf, Eichenzell, Flieden, Großelmdorf, Hosenfeld, Kalbach und Neuhaus mit ca. 54.000 Einwohnern.

Zu den Aufgabengebieten gehören insbesondere:

- die Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes (REK),
- Initiieren von regionalen Initiativen und aktive Projektentwicklungen, die sich an den Zielen des REK orientieren,
- die Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand und den Fachbehörden,
- die Mitwirkung im Förderverfahren, Mittelakquise und Ermittlung von Fördermöglichkeiten, Ausführung sowie Projektcontrolling,
- Netzwerkbildung,
- die Organisation und Moderation des regionalen Dialogs,
- der informelle Austausch mit Partnerregionen,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Fachliches Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium in einer relevanten Fachrichtung der Regionalentwicklung,
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse,
- sicherer Umgang mit moderner Informationstechnik,
- umfassende Kenntnisse über die Region Fulda Südwest,
- Führerschein.

Persönliches Anforderungsprofil:

- Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft,
- Teamgeist und Aufgeschlossenheit im Umgang mit Menschen,
- Fähigkeiten in der Organisation, der Prozessgestaltung und im Projektmanagement,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

Es ist vorgesehen, die Stelle zum 01.10.2008 zu besetzen, vorbehaltlich der rechtzeitigen Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch die Investitionsbank des Landes Hessen.

Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVÖD).

Interessierte Bewerber / Bewerberinnen richten ihre schriftliche Bewerbung bis zum 31. August 2008 an die Geschäftsstelle des Regionalforums Fulda Südwest e.V., Fachdienst 7100 beim Landrat des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda. Ansprechpartner sind Herr Bürgermeister Bruno Block, Tel.: 06650 – 9620-18 und Herr Stephan Büttner, Tel.: 0661 – 6006-760.

Die **Stadt Mühlheim am Main** verkauft folgendes Feuerwehrfahrzeug:

Kommandowagen KdoW

Fahrgestell/Typ:	Audi A 4 (B 5) (92 kW)
Zulässiges Gesamtgewicht:	1.860 kg
Kilometerstand:	ca. 127.000 km
Sitzplätze:	5
Baujahr:	1999
Zubehör:	Funkvorbereitung, Telefon-Freisprecheinrichtung, GPS
Bemerkungen:	mit oder ohne Sondersignalanlage und Blaulicht

Das Fahrzeug ist scheckheftgepflegt sowie technisch und optisch in einem einwandfreien Zustand.

Eine Besichtigung des Fahrzeuges ist möglich.

Mindestgebot laut Schätzung durch die DEKRA: **5.200,00 €**

Angebote sind bis zum 10.07.2008 zu richten an den

Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

-Sachgebiet Brandschutz-

Friedensstraße 20

63165 Mühlheim am Main

Telefax: 06108/79788-88

Für Rückfragen und/oder die Vereinbarung von Besichtigungsterminen wenden Sie sich bitte an Herrn Hennig, Telefon: 06108/79788-20 (Büro) oder 06108/8050012 (Mobil).

**Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2008
zusammengestellt vom Deutschen Städte- und Gemeindebund**

Aufkommen und Veränderung gegenüber dem Vorjahr

Steuereinnahmen der Gemeinden insg. (Mio. Euro)

		2005 IST	2006 IST	2007 IST	2008 Schätzung	2009 Schätzung	2010 Schätzung	2011 Schätzung	2012 Schätzung
Gemeinden insg.	Mio. Euro	59.765,5	67.293,7	72.689	72.620	74.628	78.236	82.561	87.252
	vH ggü. Vorjahr	6,0%	12,6%	8,0%	-0,1%	2,8%	4,8%	5,5%	5,7%
Gemeinden West	Mio. Euro	54.652,3	61.699,5	66.429	66.257	68.011	71.296	75.227	79.549
	vH ggü. Vorjahr	5,5%	12,9%	7,7%	-0,3%	2,6%	4,8%	5,5%	5,7%
Gemeinden Ost	Mio. Euro	5.113,2	5.594,2	6.259	6.363	6.617	6.940	7.334	7.703
	vH ggü. Vorjahr	11,5%	9,4%	11,9%	1,7%	4,0%	4,9%	5,7%	5,0%

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Mio. Euro)

		2005 IST	2006 IST	2007 IST	2008 Schätzung	2009 Schätzung	2010 Schätzung	2011 Schätzung	2012 Schätzung
Gemeinden insg.	Mio. Euro	20.141,5	21.942,7	24.861	27.279	27.845	29.584	31.539	33.405
	vH ggü. Vorjahr	-0,3%	8,9%	13,3%	9,7%	2,1%	6,2%	6,6%	5,9%
Gemeinden West	Mio. Euro	19.013,4	20.632,0	23.189	25.384	25.858	27.463	29.239	30.952
	vH ggü. Vorjahr	-0,4%	8,5%	12,4%	9,5%	1,9%	6,2%	6,5%	5,9%
Gemeinden Ost	Mio. Euro	1.128,1	1.310,7	1.672	1.895	1.987	2.121	2.300	2.453
	vH ggü. Vorjahr	1,8%	16,2%	27,6%	13,3%	4,9%	6,7%	8,4%	6,7%

Gewerbesteuer brutto (Mio. Euro)

		2005 IST	2006 IST	2007 IST	2008 Schätzung	2009 Schätzung	2010 Schätzung	2011 Schätzung	2012 Schätzung
Gemeinden insg.	Mio. Euro	32.128,6	38.369,4	40.116	36.200	37.750	39.950	42.300	45.300
	vH ggü. Vorjahr	13,2%	19,4%	4,6%	-9,8%	4,3%	5,8%	5,9%	7,1%
Gemeinden West	Mio. Euro	29.486,1	35.437,6	36.931	33.200	34.600	36.600	38.750	41.550
	vH ggü. Vorjahr	12,5%	20,2%	4,2%	-10,1%	4,2%	5,8%	5,9%	7,2%
Gemeinden Ost	Mio. Euro	2.642,5	2.931,8	3.185	3.000	3.150	3.350	3.550	3.750
	vH ggü. Vorjahr	22,1%	10,9%	8,6%	-5,8%	5,0%	6,3%	6,0%	5,6%

Gewerbesteuer netto (Mio. Euro)

		2005 IST	2006 IST	2007 IST	2008 Schätzung	2009 Schätzung	2010 Schätzung	2011 Schätzung	2012 Schätzung
Gemeinden insg.	Mio. Euro	25.910,8	31.356,5	33.141	30.597	31.710	33.246	35.293	37.786
	vH ggü. Vorjahr	14,1%	21,0%	5,7%	-7,7%	3,6%	4,8%	6,2%	7,1%
Gemeinden West	Mio. Euro	23.579,3	28.761,6	30.305	27.850	28.844	30.227	32.093	34.405
	vH ggü. Vorjahr	13,1%	22,0%	5,4%	-8,1%	3,6%	4,8%	6,2%	7,2%
Gemeinden Ost	Mio. Euro	2.331,5	2.594,9	2.836	2.747	2.866	3.019	3.200	3.381
	vH ggü. Vorjahr	25,5%	11,3%	9,3%	-3,1%	4,3%	5,3%	6,0%	5,7%

**Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2008
zusammengestellt vom Deutschen Städte- und Gemeindebund**

Aufkommen und Veränderung gegenüber dem Vorjahr

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Mio. Euro)

		2005 IST	2006 IST	2007 IST	2008 Schätzung	2009 Schätzung	2010 Schätzung	2011 Schätzung	2012 Schätzung
Gemeinden insg.	Mio. Euro	2.900,6	3.045,5	3.402	3.518	3.616	3.729	3.832	3.945
	vH ggü. Vorjahr	1,7%	5,0%	11,7%	3,4%	2,8%	3,1%	2,8%	2,9%
Gemeinden West	Mio. Euro	2.503,2	2.628,2	2.936	3.036	3.121	3.218	3.307	3.405
	vH ggü. Vorjahr	1,7%	5,0%	11,7%	3,4%	2,8%	3,1%	2,8%	3,0%
Gemeinden Ost	Mio. Euro	397,4	417,2	466	482	495	511	525	540
	vH ggü. Vorjahr	1,7%	5,0%	11,7%	3,4%	2,7%	3,2%	2,7%	2,9%

Grundsteuer B (Mio. Euro)

		2005 IST	2006 IST	2007 IST	2008 Schätzung	2009 Schätzung	2010 Schätzung	2011 Schätzung	2012 Schätzung
Gemeinden insg.	Mio. Euro	9.896,6	10.045,3	10.358	10.300	10.530	10.750	10.970	11.190
	vH ggü. Vorjahr	3,2%	1,5%	3,1%	-0,6%	2,2%	2,1%	2,0%	2,0%
Gemeinden West	Mio. Euro	8.778,2	8.910,0	9.211	9.200	9.400	9.600	9.800	10.000
	vH ggü. Vorjahr	3,3%	1,5%	3,4%	-0,1%	2,2%	2,1%	2,1%	2,0%
Gemeinden Ost	Mio. Euro	1.118,4	1.135,3	1.146	1.100	1.130	1.150	1.170	1.190
	vH ggü. Vorjahr	2,4%	1,5%	1,0%	-4,0%	2,7%	1,8%	1,7%	1,7%

Grundsteuer A (Mio. Euro)

		2005 IST	2006 IST	2007 IST	2008 Schätzung	2009 Schätzung	2010 Schätzung	2011 Schätzung	2012 Schätzung
Gemeinden insg.	Mio. Euro	350,6	353,2	355	355	355	355	355	355
	vH ggü. Vorjahr	0,7%	0,7%	0,6%	-0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Gemeinden West	Mio. Euro	280,4	282,5	283	283	283	283	283	283
	vH ggü. Vorjahr	0,0%	0,7%	0,3%	-0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Gemeinden Ost	Mio. Euro	70,2	70,7	72	72	72	72	72	72
	vH ggü. Vorjahr	3,5%	0,7%	1,7%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Reine Gemeindesteuern (Mio. Euro)

		2005 IST	2006 IST	2007 IST	2008 Schätzung	2009 Schätzung	2010 Schätzung	2011 Schätzung	2012 Schätzung
Gemeinden insg.	Mio. Euro	10.812,5	10.949,1	11.285	11.227	11.457	11.677	11.897	12.117
	vH ggü. Vorjahr	1,9%	1,3%	3,1%	-0,5%	2,0%	1,9%	1,9%	1,8%
Gemeinden West	Mio. Euro	9.556,3	9.677,8	10.000	9.988	10.188	10.388	10.588	10.788
	vH ggü. Vorjahr	1,9%	1,3%	3,3%	-0,1%	2,0%	2,0%	1,9%	1,9%
Gemeinden Ost	Mio. Euro	1.256,2	1.271,3	1.285	1.239	1.269	1.289	1.309	1.329
	vH ggü. Vorjahr	2,1%	1,2%	1,1%	-3,6%	2,4%	1,6%	1,6%	1,5%

Entwurf

Dienst- oder Arbeitsbefreiung

- 1. zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt**
- 2. zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest**
- 3. für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit**

B e z u g zu 1.: Erlass vom 2. April 2003 (StAnz. S.1554),
zu 2.: Erlass vom 14. Mai 1998 (StAnz. S.1583),
zu 3.: Erlass vom 24. November 2006 (StAnz. S.2844)

Beschäftigten des Landes kann aus den nachfolgend aufgeführten Anlässen Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen oder des Lohnes im vorgesehenen Umfang gewährt werden, wenn die Bewilligungstatbestände und Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 gegeben sind und soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

1. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt

Bei Ausübung eines kommunalen Mandats oder Ehrenamts, kann zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat oder Ehrenamt jährlich bis zu zwei Wochen Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewährt werden (§ 16 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Hessischen Urlaubsverordnung).

Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieses Erlasses sind Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte, der Ausländerbeiräte, der Kreistage, der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main und der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Als kommunale Ehrenämter im Sinne dieses Erlasses gelten die Ämter ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtlicher Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung übertragen ist, ehrenamtlicher Beigeordneter der Gemeinden, Landkreise, des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Dienst- und Arbeitsbefreiungen nach Nr. 1 dieses Erlasses sowie zu kommunalpolitischen Lehrgängen dürfen insgesamt zwei Wochen jährlich nicht übersteigen. Dienstbefreiung nach § 106 Abs. 3 HBG ist für Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich.

2. Aktive Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest

Die aktive Teilnahme an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest ist als besonderer Anlass im Sinne des § 16 Nr. 2 Buchst. b der Hessischen Urlaubsverordnung zu betrachten, für den Dienst- oder Arbeitsbefreiung unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden kann.

Es bestehen weiterhin keine Bedenken, aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem turnusmäßig stattfindenden Hessischen Landesturnfest auf Antrag die erforderliche Dienst-

oder Arbeitsbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. b der Hessischen Urlaubsverordnung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeit zu erteilen mit der Maßgabe, dass die Hälfte der Zeit (nur volle Tage) auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann bei Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Freistellung nach dem IV. Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zu gewähren ist, Dienst- oder Arbeitsbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. a der Hessischen Urlaubsverordnung gewährt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die in § 43 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches genannten Veranstaltungen als staatsbürgerlichen Interessen dienende Veranstaltungen im Sinne des § 16 Nr. 2 Buchst. a der Hessischen Urlaubsverordnung anzusehen sind.

Es wird empfohlen, Antragstellerinnen und Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in gleichem Umfang von der Dienst- und Arbeitsleistung freizustellen, wie es das Gesetz für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsieht.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend Nr. 1 – 3 zu verfahren.

Die Erlasse vom

- 14. Mai 1998 (StAnz. S. 1583) betreffend Dienst- und Arbeitsbefreiung zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest,
- 2. April 2003 (StAnz. S. 1554) betreffend Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt und
- 24. November 2006 (StAnz. S. 2844) betreffend Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

werden aufgehoben.

Wiesbaden,

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
I 1 – 12 a 02 – 05.2.1/07.6/09.1